



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département de l'économie et de la formation
Departement für Volkswirtschaft und Bildung

WEISUNGEN ÜBER DEN SCHULORT IN DER OBLIGATORISCHEN SCHULZEIT

vom 14. Juni 2021

Alle Personen-, Status- oder Funktionsbezeichnungen in diesem Dokument gelten für die weibliche und die männliche Form.

Das Departement für Volkswirtschaft und Bildung des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962, namentlich Artikel 2 und 14;
eingesehen das Gesetz über die Primarschule vom 15. November 2013, namentlich Artikel 21, 28 und 67;
eingesehen die Verordnung betreffend das Gesetz über die Primarschule vom 11. Februar 2015, namentlich Artikel 27a und 27b;
eingesehen das Gesetz über die Orientierungsschule vom 10. September 2009, namentlich Artikel 6 und 71a;
eingesehen die Verordnung über die überregionalen Strukturen der Orientierungsschule vom 12. Januar 2011, namentlich Artikel 2, 7a bis 7c;
eingesehen das Reglement betreffend die Übernahme von Kosten für Schulmaterial und kulturelle und sportliche Aktivitäten in Zusammenhang mit der obligatorischen Schule vom 17. April 2019, insbesondere Artikel 5a;

beschliesst

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Die vorliegenden Weisungen gelten nur für schulpflichtige Kinder (1H-11OS), die ihren Wohnsitz im Kanton Wallis haben, unabhängig von ihrer Nationalität, ihrer Aufenthaltsbewilligung und/oder der Lebensweise (mit oder ohne festen Wohnsitz).

² Die Bestimmungen über die Sonderschulung bleiben vorbehalten.

Art. 2 Grundsatz

¹ Der Schüler besucht die öffentliche Schule in seinem Wohnort respektive die interkommunale Schule, an die seine Wohnsitzgemeinde durch eine Vereinbarung gebunden ist, mit den in den folgenden Artikeln dieser Weisungen vorgesehenen Ausnahmen.

Art. 3 Zustimmung der Gemeinden

¹ Mit Zustimmung der Dienststelle für Unterrichtswesen kann die Wohnsitzgemeinde mittels einer Vereinbarung mit einer anderen Gemeinde festlegen, dass einer oder alle ihre Schüler in ebendieser Gemeinde eingeschult werden.

² Die Wohnsitzgemeinde stellt, ausser in dringenden Fällen, bis spätestens Ende April einen Antrag beim Schulinspektorat ihres Schulkreises. Dem Antrag sind alle nützlichen Dokumente, einschliesslich des Vereinbarungsentwurfs, beizulegen.

³ Der Schulinspektor kann zusätzliche Informationen von den Gemeinden anfordern und leitet das Dossier an die Dienststelle für Unterrichtswesen zum Entscheid weiter.

Kapitel 2 Verfahren

Art. 4 Einreichung des Antrags

¹ Eltern, die ihr Kind in eine Schule ausserhalb ihrer Wohnsitzgemeinde schicken wollen, müssen bis spätestens Ende April einen schriftlichen und begründeten Antrag beim Schulinspektorat ihres Schulkreises einreichen.

² Alle nützlichen Dokumente (Formular auf der Website der Dienststelle für Unterrichtswesen) müssen dem Antrag beigelegt werden.

Art. 5 Instruktion und Entscheid

¹ Der Schulinspektor leitet den Antrag an die betroffenen Gemeinden weiter und holt deren Vormeinung innerhalb von 10 Tagen ein. Anschliessend sendet er diese den Eltern zur allfälligen Stellungnahme zu. Falls erforderlich, kann ein zweiter Schriftenwechsel durchgeführt werden.

² Stimmen die Gemeinden zu, leitet der Schulinspektor das Dossier an die Dienststelle für Unterrichtswesen zum Entscheid weiter.

³ Wenn eine der Gemeinden dem Antrag für die Einschulung ausserhalb der Wohnsitzgemeinde nicht zustimmt, legt der Schulinspektor das Dossier der Dienststelle für Unterrichtswesen zum Entscheid durch den Departementsvorsteher vor.

⁴ Der Entscheid wird grundsätzlich für einen ganzen Zyklus getroffen, sofern nicht anders beantragt.

Art. 6 Wohnsitzwechsel im Laufe des Schuljahres

¹ Der Schulinspektor kann es dem Schüler erlauben, das Schuljahr in der Klasse zu beenden, in der er es begonnen hat.

Kapitel 3 Kosten

Art. 7 Kosten zulasten der Wohnsitzgemeinde

¹ Sofern zwischen ihnen nichts anderes vereinbart oder abweichend geregelt ist, kann die Gemeinde des Schulortes von der Wohnsitzgemeinde des externen Schülers einen finanziellen Beitrag einfordern, der pro Schuljahr 2'400 Franken für die Primarstufe und 4'000 Franken für die Sekundarstufe I beträgt, sowie den vom Staatsrat festgesetzten Pauschalbetrag pro Schüler im Sinne von Artikel 7 des Reglements betreffend die Übernahme von Kosten für Schulmaterial und kulturelle und sportliche Aktivitäten in Zusammenhang mit der obligatorischen Schule.

² Wird der Schulortwechsel den Eltern auferlegt, so kommt die Wohnsitzgemeinde für die Transportkosten auf.

Art. 8 Kosten zulasten der Eltern

¹ Wenn die Eltern einen Wechsel des Schulorts beantragt haben, sind sie selbst für die Organisation und Finanzierung des Transports ihres Kindes von zu Hause zur Schule verantwortlich.

Kapitel 4 Besondere Bestimmungen

Art. 9 Sonderfälle

¹ Die in den vorliegenden Weisungen nicht vorgesehenen Sonderfälle werden vom Departement behandelt.

Kapitel 5 Schlussbestimmungen

Art. 10 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide, die gestützt auf die vorliegenden Weisungen ergehen, kann innert 30 Tagen nach deren Eröffnung beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Weisungen treten am 1. August 2021 in Kraft.

Sitten, 14. Juni 2021


Christophe Darbellay
Staatsrat



Einschulung ausserhalb der Wohngemeinde

Antragsformular

eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962, namentlich die Artikel 2 und 14;
eingesehen das Gesetz über die Primarschule vom 15. November 2013, namentlich die Artikel 21, 28 und 42;
eingesehen die Verordnung betreffend das Gesetz über die Primarschule vom 11. Februar 2015, namentlich die Artikel 27a und 27b;
eingesehen das Gesetz über die Orientierungsschule vom 10. September 2009, namentlich die Artikel 6 und 71a;
eingesehen die Verordnung über die überregionalen Strukturen der Orientierungsschule vom 12. Januar 2011, namentlich die Artikel 2, 7a bis 7c;
eingesehen das Reglement betreffend die Übernahme der Kosten für Schulmaterial und kulturelle und sportliche Aktivitäten in Zusammenhang mit der obligatorischen Schule vom 17. April 2019, namentlich Artikel 5a
eingesehen die Weisungen über den Schulort in der obligatorischen Schulzeit vom 14. Juni 2021

A. Von den Eltern auszufüllen

Eltern¹ ¹ Inhaber/in der elterlichen Sorge oder von der Behörde bezeichneter gesetzlicher Vertreter Bei getrenntem Wohnsitz bitte beide Adressen angeben.	Name und Vorname		
	Strasse und Nummer		
	PLZ und Ort		
	Telefonnummer		
	E-Mail		

Schüler/in¹ ¹ separaten Antrag für jede/n Schüler/in	Name und Vorname	
	Geburtsdatum	
	Aktuell besuchte Schulstufe	
	Aktuell besuchte Schule	

Begründung des Antrags	

Ort, Datum

Unterschrift

B. Vormeinung

Vormeinung der Wohngemeinde:	
	Datum und Unterschrift:

Vormeinung der Gemeinde der Einschulung:	
	Datum und Unterschrift:

Allfällige Stellungnahme der Eltern:	
	Datum und Unterschrift:

Vormeinung des Schulinspektors:	
	Datum und Unterschrift:

Entscheid der Dienststelle für Unterrichtswesen: / Vormeinung der Dienststelle für Unterrichtswesen für den Entscheid des Departementsvorstehers:	
	Datum und Unterschrift:

Der vorliegende Entscheid der Dienststelle für Unterrichtswesen kann innert 30 Tagen ab seiner Eröffnung mittels Beschwerde in zwei Exemplaren beim Staatsrat angefochten werden. Die Beschwerdeschrift muss eine knappe Darstellung des Sachverhalts, die Begehren, eine Begründung samt Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift der Beschwerdeführerin oder ihrer Beauftragten enthalten.